



Lübeck, 10.09.2025

## Vorlage -öffentlich-

### Verantwortliche Bereiche:

1.201 - Haushalt und Steuerung  
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2033)

## Strategische Neuordnung der Hafenverwaltung im PORT OF LÜBECK

### Beratungsfolge:

| Datum      | Gremium                            | Status          | Zuständigkeit      |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 06.10.2025 | Senat                              | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 17.11.2025 | Bauausschuss                       | Öffentlich      | zur Vorberatung    |
| 25.11.2025 | Hauptausschuss                     | Öffentlich      | zur Vorberatung    |
| 27.11.2025 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich      | zur Entscheidung   |

### **Beschlussvorschlag:**

*Entscheidung trifft die Bürgerschaft:*

1. Der Bericht zur strategischen Neuordnung der Hafenverwaltung auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2022/10783 vom 25.02.2022 gemäß Anlage 2 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Bereichs Lübeck Port Authority werden mit Wirkung zum 01.01.2027 in der Organisationsform eines Eigenbetriebs gemäß § 106 Gemeindeordnung (GO) zusammengefasst. Die als Anlage 3 beigefügte Betriebsatzung mit einem Stammkapital von 5.000.000,00 € wird beschlossen. Die Bezeichnung des Eigenbetriebs lautet „Eigenbetrieb Hafen Lübeck“ (EHL).
3. Die im städtischen Eigentum befindlichen Hafengrundstücke samt Hafeninfr- und Hafensuprastruktur, Gebäuden und sonstigen immobilien wie mobilen Einrichtungen oder Gegenständen werden dem Betriebsvermögen des Eigenbetriebs zugeordnet.
4. Zuständiger Werkausschuss ist der Ausschuss für Bauen und Hafen (bisher Bauausschuss). Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.
5. Die Zuständigkeit für die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte des Eigenbetriebs wird dem Ausschuss für Bauen und Hafen übertragen. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

*Entscheidung trifft der Hauptausschuss, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zu den Beschlusspunkten 1-5:*

6. Zur Werkleitung wird der Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck Herr Guido Kaschel bestellt.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:  
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

**Verfahren:**

| Bereiche/Projektgruppen  | Ergebnis                   |
|--|----------------------------|
| 1.300 Recht  | keine rechtlichen Bedenken |
| <p>Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) war im Projektverlauf beteiligt. Die zum Beschluss vorgeschlagene Organisation der städtischen Zuständigkeiten in einem Eigenbetrieb hat keine Auswirkungen auf die LHG. Die LHG erhält die Beschlussvorlage zur Kenntnis.</p> |                            |

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

|  |                   |
|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/>   | Ja                |
| <input checked="" type="checkbox"/>                              | Nein- Begründung: |
| <p>Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen</p> |                   |

Die Maßnahme ist:

|                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | neu                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | freiwillig            |
| <input type="checkbox"/>            | vorgeschrieben durch: |
|                                     |                       |

Finanzielle Auswirkungen:

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja: Der Eigenbetrieb ist rechtlich Teil der Hansestadt Lübeck, aber ein separater Rechnungskreis. Die Ausgründung ist also nicht mit einem Eigentumswechsel verbunden, die betroffenen Vermögensgegenstände aber aus der Bilanz der Kernverwaltung in die Bilanz des Eigenbetriebs überführt. Der Eigenbetrieb wird bei der Kernverwaltung als Finanzanlage bilanziert. Bisher haushaltsinterne Leistungsbeziehungen werden künftig als Beziehungen zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb ausgewiesen. |
| <input type="checkbox"/>            | Nein  |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein             |
| <input type="checkbox"/>            | Ja – Begründung: |
|                                     |                  |

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

Die Anlagen 1 (Begründung) und 2 (Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) enthalten Geschäftsgeheimnisse der LHG sowie betriebswirtschaftliche Planungen der HL, deren Bekanntwerden diesen zum wirtschaftlichen Nachteil gereichen kann.

**Begründung:**

s. Anlage 1

**Anlagen:**

1. Begründung **[vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt]**
2. Abschlussbericht Neuorganisation Port of Lübeck – Strategische Strukturüberprüfung **[vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt]**
3. Entwurf Betriebsatzung Eigenbetrieb
4. Organigramm Eigenbetrieb
5. Plan-Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb

Bürgermeister Jan Lindenau

Senatorin Joanna Hagen



Lübeck, TT.MM.JJJJ

# Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Hafen Lübeck

## Entwurf

### Betriebsatzung

für den **Eigenbetrieb Hafen Lübeck**.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, 514) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ... folgende Betriebsatzung erlassen:

#### § 1 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Hafen Lübeck“ (EHL).

#### § 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb Hafen Lübeck (im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „Unternehmen“) ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Hansestadt Lübeck ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die strategische Entwicklung des gesamten Port of Lübeck mit seinen öffentlichen und privaten Hafenanlagen als raum- und stadtplanerisch bedeutsame Infrastrukturanlage, die Entwicklung, Planung, der Bau und die Bewirtschaftung der öffentlichen Hafenflächen, Hafenanlagen, der Hafenbahn sowie notwendiger Serviceanlagen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Hafenentwicklung in der Hansestadt Lübeck. Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung seines Gegenstands zu dienen geeignet sind. Dazu zählen insbesondere:

- der Erwerb, die Entwicklung und Vermarktung von Flächen für die Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung des Hafens unter Berücksichtigung der Stadtentwicklungsziele,

- die nationale und internationale Vertretung der Interessen Lübecks in Hafenfragen sowie
- alle Maßnahmen zur Sicherstellung des optimalen Anschlusses des Hafens an die erforderlichen Verkehrs- und sonstige Infrastrukturnetze.

(3) Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss der Bürgerschaft andere Unternehmen, die seinen Unternehmenszweck fördern oder in seinen Geschäftsbereich fallen, angegliedert werden; für entsprechende Betriebe der Hansestadt Lübeck kann auch die Betriebsführung übernommen werden.

(4) Der Eigenbetrieb ist den Gleichstellungszielen der Hansestadt Lübeck verpflichtet und soll im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 3 zu ihrer Verwirklichung beitragen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000 €.

### **§ 4 Organe des Eigenbetriebs**

Zuständige Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck,
- b) der Ausschuss für Bauen und Hafen als Werkausschuss,
- c) der:die Bürgermeister:in,
- d) die Werkleitung.

### **§ 5 Werkleitung**

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus der Werkleitung.

(2) Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Werkleitung in Abstimmung mit dem:der Bürgermeister:in.

(3) Dienstvorgesetzte:r der Werkleitung ist der:die Bürgermeister:in. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

### **§ 6 Aufgaben der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Landesverordnung über die Eigenbetriebe (EigVO) oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Werkleitung hat auf die Einheitlichkeit der Unternehmensführung hinzuwirken. Sie beaufsichtigt den Geschäftsgang des Eigenbetriebes.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des:der Bürgermeister:in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der GO zu führen.

(5) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

- a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der EigVO,
- c) der Abschluss von Verträgen, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgerschaft, des Werkausschusses oder des:der Bürgermeister:in eröffnet ist,;
- d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der EigVO,
- e) Auftragsvergaben unterhalb der in § 10 festgelegten Wertgrenzen.
- f) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes und 100.000 € netto bezogen auf das Einzelvorhaben nicht übersteigen.

Über Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und die dem:der Bürgermeister:in durch die Hauptsatzung oder die Eigenbetriebsverordnung zur Entscheidung übertragen wurden, entscheidet der:die Bürgermeister:in.

(6) Die Werkleitung hat den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung den:die Bürgermeister:in und den Werkausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.

(7) Die Werkleitung hat dem:der Bürgermeister:in und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts, die Zwischenberichte und die erforderlichen Informationen zur Durchführung des gesamtstädtischen Berichtswesens und Controllings zuzuleiten; sie hat ihr:ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Hansestadt Lübeck auswirken.

(8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Bürgerschaft, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des:der Bürgermeister:in einzuholen. Der:die Bürgermeister:in hat die Entscheidungsgründe und die Art der Erledigung der Bürgerschaft bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgerschaft bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Es ist Aufgabe der Werkleitung, die dem Eigenbetrieb für dessen Zweck übergebenen Grundstücke als Teile des Vermögens des Eigenbetriebes zu verwalten und die Einrichtungen zu betreiben. Die Werkleitung hat insoweit die sich aus dem Grundstückseigentum der Hansestadt Lübeck ergebenden Rechte und Verpflichtungen wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.

### **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Werkleitung vertritt die Hansestadt Lübeck in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Hansestadt Lübeck verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

(4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen „Im Auftrag“.

(5) Vertretungserklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den:die Bürgermeister:in örtlich bekannt gemacht.

### **§ 8 Bestellung und Abberufung der Werkleitung**

(1) Die Werkleitung wird nach § 65 GO i. V. m. der Hauptsatzung bestellt und abberufen.

(2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

## § 9 Werkausschuss

(1) Zuständiger Ausschuss ist der Ausschuss für Bauen und Hafen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt. Ihm sollen auch besonders sachkundige Bürger:innen angehören.

(2) Der:die Bürgermeister:in und die Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Der:die Bürgermeister:in berichtet laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten und derjenigen aus § 10 Abs. 2 kann sich der:die Bürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

## § 10 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Hauptausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von dem:der Bürgermeister:in und der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 EigVO von der Bürgerschaft übertragenen Aufgaben sowie:

- a) die Freigabe zur Umsetzung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, wenn das Gesamtvolumen der Maßnahme aufgrund einer Kostenschätzung oder EW-Bau den Wert von **1.000.000 €** netto bei Bau- oder **500.000 €** bei Liefer- oder Dienstleistungen übersteigt.
- b) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie für das Einzelvorhaben die Wertgrenze von 25 % des Auszahlungsansatzes bezogen und **100.000 €** netto bezogen auf das Einzelvorhaben übersteigen.
- c) die Vergabe von Nachträgen, wenn er bereits über die Freigabe zur Umsetzung des Hauptauftrags entschieden hat und der Nachtrag 25 % der Auftragssumme übersteigt; bei Nachträgen bis **100.000 €** netto bezogen auf das Einzelvorhaben entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit.
- d) über die Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter:innen bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 €** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung und Änderung von Bauwerken oder technischen Anlagen stehen, wie z. B. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Bodengutachten oder Leistungen der Projektsteuerung für Infrastrukturmaßnahmen sowie planerische Leistungen, die Gegenstand der HOAI sind.

Soweit die in Buchst. a) – d) genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden, entscheidet die Werkleitung.

Gemäß der ihm von der Bürgerschaft übertragenen Zuständigkeit für die Festlegung privatrechtlicher Entgelte des Eigenbetriebs entscheidet der Werkausschuss über die vom Eigenbetrieb zu erhebenden Entgelte (Hafenentgelte, Trassenentgelte für die Hafentramway).

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen:

- a) der Zwischenbericht nach § 18 EigVO,
- b) der Jahresabschluss nach § 19 EigVO und der Lagebericht nach § 23 EigVO,
- c) das Ergebnis der Prüfung nach § 24 EigVO.

### **§ 11 Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebes informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

### **§ 12 Aufgaben der Bürgerschaft**

Die Bürgerschaft beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs gemäß § 27 Abs. 1 GO, soweit sie nicht bestimmte Entscheidungen allgemein durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung oder im Einzelfall auf den/die Bürgermeister:in oder den Werkausschuss übertragen hat. Die Zuständigkeiten der Bürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 28 GO und § 5 EigVO bleiben unberührt.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Hansestadt Lübeck.

(2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung nach Maßgabe des § 25 EigVO angewendet.

### **§ 14 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO aufzustellen.

(2) Bei dringendem Bedarf ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Laufe des Wirtschaftsjahres über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht bis zu 3 Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einzustellen. Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

(3) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe des § 25 EigVO i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

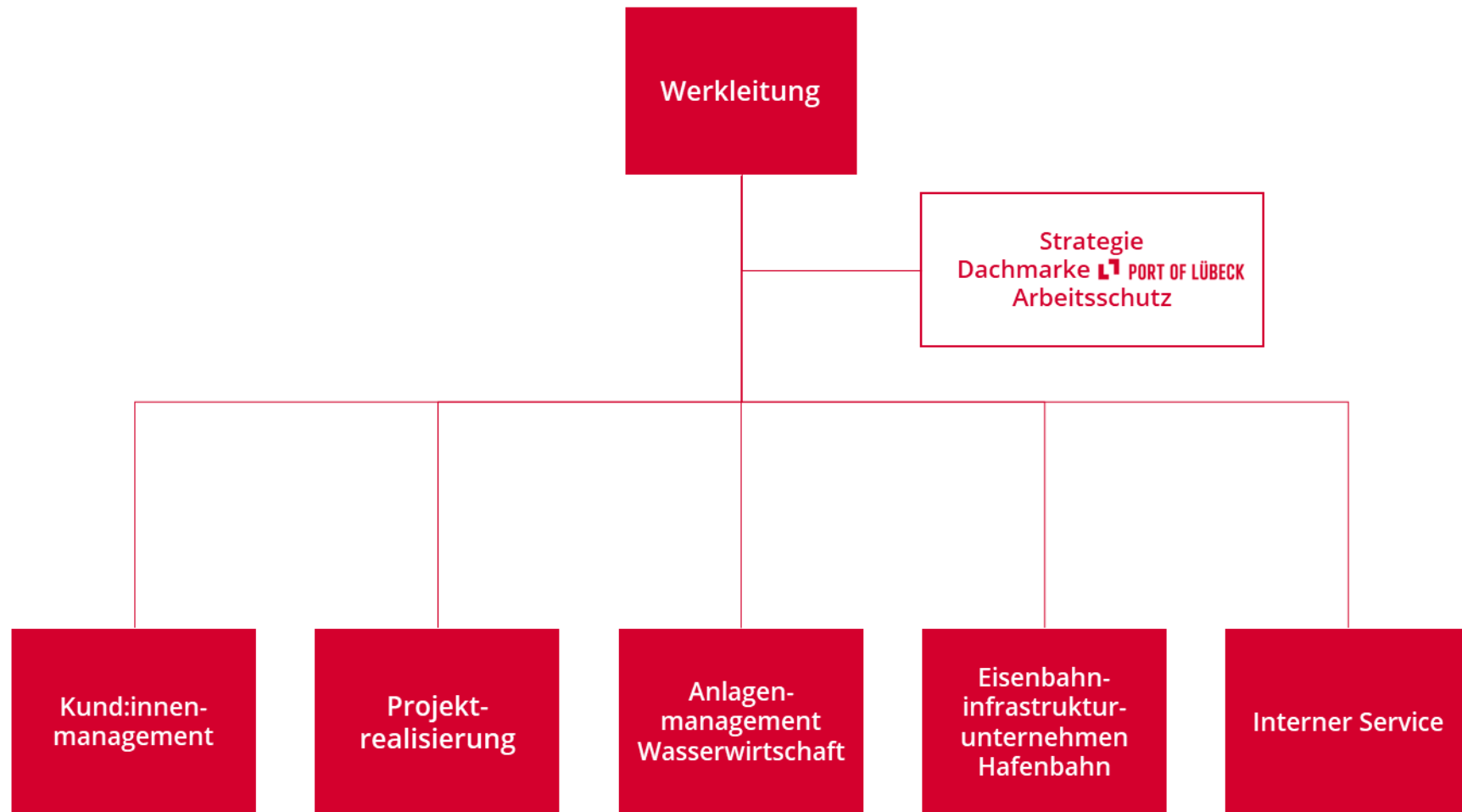
---

(4) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 HGB finden keine Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

## Anlage 4: Organigramm Eigenbetrieb



**Eigenbetrieb Hafen Lübeck**  
**Planbilanz zum 01.01.2027 (Betriebsaufnahme)**

Angaben in T€

| Aktiva   |         | Passiva                                |         |
|--|---------|--|---------|
| A. Anlagevermögen  |         | A. Eigenkapital                        |         |
| I. Sachanlagen   |         | I. Stammkapital                        | 5.000   |
| 1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte       | 206     | II. Rücklagen                          |         |
| 2. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte         |         | 1. Allgemeine Rücklage                 | 119.513 |
| 2.1 Wohnbauten   | 60      | B. Sonderposten                        |         |
| 2.2 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude         | 16.332  | 1. für aufzulösende Zuschüsse          | 13.177  |
|  | 16.392  | C. Rückstellungen                      |         |
| 3. Infrastrukturvermögen                                     |         | 1. Pensionsrückstellungen              | 3.892   |
| 3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens               | 57.700  | 2. Beihilferückstellungen              | 629     |
| 3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherungsanlagen | 10.076  | D. Verbindlichkeiten                   |         |
| 3.3 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens               | 38.098  | 1. aus Krediten für Investitionen      | 92.060  |
|  | 105.874 | <i>davon ggü. der Trägerin: 92.060</i> |         |
| 4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge               | 3.626   | 2. aus Kassenkrediten                  | 2.500   |
| 5. Betriebs- und Geschäftsausstattung                        | 123     | <i>davon ggü. der Trägerin: 2.500</i>  |         |
| 6. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                    | 75.151  |  |         |
| II. Finanzanlagen  |         |  |         |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen                        | 32.899  |  |         |
| B. Umlaufvermögen  |         |  |         |
| 1. liquide Mittel  | 2.500   |  |         |
| Summe Aktiva   | 236.770 | Summe Passiva                          | 236.770 |

## Eigenbetrieb Hafen Lübeck: Planbilanz zum 01.01.2027 (Betriebsaufnahme)

### Erläuterung der Bilanzpositionen

Gliederung der Bilanz nach doppeltem Haushaltsrecht, ergänzt um Spezifika gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Vereinfachte, planerische Darstellung. Eine detaillierte Eröffnungsbilanz kann erst zeitnah zum Ausgliederungstichtag erstellt werden.

Die Planbilanz weist eine Eigenkapitalquote von ca. 53 % aus.

#### **Aktiva**

##### A.1.1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Es handelt sich um Ausgleichsflächen, die bisher der LPA zugeordnet sind.  
Wertermittlung gem. Anlagenverzeichnis Produkt 552001 Wasser und Hafen.

Keine Veränderung im Jahr 2026 geplant.

##### A.1.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den Wohnbauten handelt es sich um drei städtische Gebäude in der Straße Am Kattegat.

Die übrigen Gebäude sind u. a. die Betriebshöfe der LPA, die vollständig dem Eigenbetrieb zugeordnet werden.

Wertermittlung gem. Anlagenverzeichnis Produkt 552001 Wasser und Hafen.

Geplante Abschreibungen gem. Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt (vereinfachte Zuordnung geschlüsselt nach Buchwerten). Ansonsten keine Veränderung im Jahr 2026 geplant.

##### A.1.3. Infrastrukturvermögen

Im Wesentlichen handelt es sich um Hafenanlagen (Terminalinfrastruktur) und Hafenbahn.

Wertermittlung gem. Anlagenverzeichnis Produkt 552001 Wasser und Hafen.

Geplante Abschreibungen und Investitionen gem. Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt.

Übrige Positionen des Anlagevermögens: Es werden die Buchungsstände 2025 um die im Haushaltsentwurf 2026 vorgesehenen Abschreibungen, Neuinvestitionen und Zuschüsse fortgeschrieben. (Die Neuinvestitionen 2026 im Produkt 552001 Wasser und Hafen betreffen fast ausschließlich Anlagen des künftigen Eigenbetriebs).

## A.II.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Es handelt sich um die Beteiligung an der LHG. Die Gesellschafterin bleibt die Hansestadt Lübeck, buchhalterisch sind die Geschäftsanteile aber seit jeher dem steuerlichen Betrieb gewerblicher Art „Hafen“ zugeordnet und werden künftig im Eigenbetrieb bilanziert.

Keine Wertveränderungen 2026 geplant.

## B.1. liquide Mittel

Der operative Cash-flow des Produkts 552001 Wasser und Hafen ist positiv (s. interaktiver Haushalt), da hier vor allem das Konzessionsentgelt, das anstelle von ansonsten weiterzuleitenden Hafeninfrastrukturgelten von der LHG gezahlt wird, in vier jährlichen Raten eingeht. Planerisch wird daher für den Eröffnungstichtag eine ausreichende Liquiditätsausstattung für ein Quartal (ein Viertel des Liquiditätsbedarfs für ein Jahr) veranschlagt, da nach Ablauf dieses Quartals die nächste Zahlung von der LHG eingehen wird.

## Passiva

### A.I Stammkapital

Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO ist die doppische Bilanz um die Position „Stammkapital“ zu ergänzen. Der Betrag ergibt sich aus der Betriebsatzung.

### A.II.1 allgemeine Rücklage

Die Position bildet den nicht fremdfinanzierten Teil der Bilanzsumme ab, soweit dieser das satzungsmäßige Stammkapital übersteigt.

### B.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

Der Hafen erhält regelmäßig Fördermittel (v. a. GRW-Förderung). Um sowohl realistische Werte für das geförderte Anlagevermögen als auch die erhaltene Zuwendung bilanziell abzubilden, werden Sonderposten i. H. des jeweiligen Zuwendungsbetrags gebildet und parallel zur Abschreibung des aktivierten Anlageguts über dessen Nutzungsdauer aufgelöst.

Wertermittlung gem. Anlagenverzeichnis Produkt 552001 Wasser und Hafen.

Geplante Abschreibungen und Investitionen mit jeweiliger Förderquote gem. Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt.

## C. Rückstellungen

Anders als in einer HGB-Bilanz sind hier kommunal, soweit es das Produkt 552001 Wasser und Hafen und damit den künftigen Eigenbetrieb betrifft, derzeit ausschließlich Personalarückstellungen relevant. Die Berechnung ist anhand der zum

Eigenbetrieb übergehenden Mitarbeitenden über seitens des Bereichs Personal nach den auch sonst für die städtische Haushaltsplanung gültigen Verfahren berechnet worden. (Altersteilzeitfälle sind beim betroffenen Personal derzeit nicht einschlägig, deshalb entfällt diese Position.)

#### D.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Im städtischen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d. h. Bankverbindlichkeiten sind *nicht* einzelnen Organisationseinheiten oder Vermögensgegenständen zugeordnet, sondern der Kreditbedarf der Hansestadt wird in Summe laufend berechnet und flexibel über den Kreditmarkt abgedeckt. Daraus ergibt sich grundsätzlich die Herausforderung, bei Ausgliederungen einen angemessenen Teil der gesamten Bankverbindlichkeiten der ausgliedernden Einheit (hier dem Eigenbetrieb Hafen) zuzuordnen. Der ausgewiesene Kreditstand zum Eröffnungsbilanzstichtag ist anhand folgender Daten sachgerecht ermittelt worden:

- bereits heute geführte Nebenrechnung für Kredite, deren Zinslast gemäß Konzessionsvertrag auf die LHG umgelegt wird;
- Berechnung des Kreditbedarfs für bereits getätigte sonstige Investitionen außerhalb des Konzessionsgebiets, unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer (Tilgung anhand AfA)
- rechnerischer Kreditbedarf aus den Investitionen im Haushaltsentwurf 2026 (betreffen fast ausschließlich Vermögen des künftigen Eigenbetriebs)

Da die Hansestadt Lübeck insgesamt keinen positiven Cash-flow aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweist, werden die Restbuchwerte hier als vollständig fremdfinanziert unterstellt. Dies stellt die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs, der anders als der Gesamthaushalt sehr wohl einen positiven operativen Cash-flow zeigen wird (s. o. bei Aktivposition B.1 liquide Mittel), schlechter dar, als sie voraussichtlich tatsächlich sein wird. Da diese Ungenauigkeit mit dem Vorsichtsprinzip vereinbar ist, wird sie hier akzeptiert.

Dieser Anfangsbestand an Investitionskrediten wird zur Vereinfachung des Verfahrens *nicht* im Verhältnis zu den Banken neu als Kredite des Eigenbetriebs definiert, sondern als Verbindlichkeiten gegen die Trägerin (Kernverwaltung Hansestadt Lübeck) ausgewiesen. Grund: Es handelt sich um einen lediglich rechnerisch abgegrenzten Teil des allgemeinen Kreditportfolios der Hansestadt Lübeck, sodass andernfalls aufwendige und kostenträchtige Änderungen/Neuabschlüsse zahlreicher einzelner Kreditverträge erforderlich würden.

Neue Bankverbindlichkeiten ab Betriebsaufnahme wird der Eigenbetrieb dann selbst aufnehmen, sodass der Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber der Kernverwaltung sukzessive abschmelzen wird.

## D.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Gegenposition zur „Startausstattung“ mit Liquidität, s. Aktivposten B.1. liquide Mittel.

Auch hier Ausweis zur Betriebsaufnahme gegenüber Kernverwaltung, neue Kassenkredite dann künftig direkt über Eigenbetrieb; Begründung s. o.